

03.12.90

A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Damtiere

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

A

1. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 ist in

a) Nummer 2 die Zahl "50"
durch die Zahl "31"

und

b) Nummer 3 die Zahl "41,6"
durch die Zahl "25,7"

zu ersetzen.

Begründung:

Das durchschnittliche Lebendgewicht eines schlachtreifen Tieres liegt bei 45 kg. Bei einer durchschnittlichen Schlachtausbeute von 57 v.H. beträgt das durchschnittliche Schlachtgewicht demnach 25,7 kg. Bei einer Tierzahl von 1.200 Stück ergibt sich somit bei Erzeugergemeinschaften für Fleisch von Damtieren eine jährliche Mindesterzeugungsmenge von 31 t.

Ausgeliefert am 03. DEZ. 1990

- 2 -

B

2. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.